

44. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 11.03.2015

Auszug aus dem Vorbericht:

TOP 4: Zur Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen durch die Gemeinden als Verwaltungsvollstreckungsbehörde (*Herr Vogler, Stadt Burg*)

Die eingehenden Vollstreckungsaufträge des Beitragsservice (in Sachsen-Anhalt tätig für den MDR) entsprechen oftmals leider nicht den gesetzlichen Anforderungen, vgl. auch den Vermerk der Stadt Burg mit Handlungsempfehlungen in der [Anlage 1 zu TOP 4](#) und das Beispiel eines Vollstreckungsersuchens an die Stadt Burg, [Anlage 2 zu TOP 4](#).

Da bei Verwaltungsvollstreckungen von Rundfunkbeiträgen mittlerweile seitens verschiedener Beitragsschuldner vermehrt massiv interveniert wird (teilweise mindestens verbal aggressiv), muss sich die diesbezügliche Tätigkeit der Gemeinden umso mehr an die geltende Rechtslage halten.

Verwaltungsvollstreckungen ziehen ggfls. massive Eingriffe in die persönliche Integrität eines Vollstreckungsschuldners nach sich, welcher die Vollstreckungsbehörde bei nachgewiesener Fehlerhaftigkeit der Vollstreckungstätigkeit haftbar machen kann.

Die beigelegten Entscheidungen ([Anlagen 3, 4, 5 zu TOP 4](#)) belegen, dass ein oberflächliches Verwaltungshandeln auch bei ständig geübter (fehlerhafter) Praxis durchaus problematisch sein kann.

Was im Beschluss des LG Tübingen vom 08.01.2015, Az: 5 T 296/14, ([Anlage 3 zu TOP 4](#)) für das Vollstreckungsgericht gewürdigt wurde, dürfte auch uneingeschränkt für die Vollstreckungsbehörden gelten. Offenbar werden auf Grund vorliegender Automatismen die Vollstreckungsvoraussetzungen nur noch oberflächlich, wenn überhaupt geprüft.

Zudem sind Fälle aus anderen Bundesländern im Zuständigkeitsbereich des MDR bekannt, bei denen die Vollstreckungsbehörden trotz erhobener Einwände seitens der Vollstreckungsschuldner, welche auf der Grundlage der o.a. Rechtsprechung erhoben wurden, die Vollstreckung vollzogen wurde, was mit Kontensperrungen und Pfändungen einherging, was rechtswidrig sein dürfte.

Insoweit erscheint es dringend geboten, die bei den Gemeinden des Landes tätigen Vollstreckungsstellen dahin gehend zu sensibilisieren, dass dem Vermerk ([Anlage 1 zu TOP 4](#)) angeführten Rechtsgrundlagen und damit die Voraussetzungen für eine Vollstreckung von Rundfunkgebühren stringent geprüft werden.

Es kann und darf nicht zu Lasten der Gemeinden gehen und diese in Haftungsnoté führen, wenn die beteiligten Rundfunkanstalten nicht willens und imstande sind, im Vollstreckungsauftrag die korrekte Gläubigerstellung anzugeben, s. Beispiel in [Anlage 2 zu TOP 4](#). Unterzieht man dieses Vollstreckungsersuchen der Würdigung des LG Tübingen, so

dürfte auch dieses in Ermangelung des Nachweises der formalen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vollzogen werden.

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

Auszug aus der Niederschrift:

Zu TOP 4: Zur Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen durch die Gemeinden als Verwaltungsvollstreckungsbehörde

Vor dem Hintergrund des Vorberichts bestätigen die Ausschussmitglieder, dass die eingehenden Vollstreckungsaufträge des Beitragsservices oftmals nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die dem Vorbericht beigelegten Entscheidungen belegen, dass ein oberflächliches Verwaltungshandeln auch bei ständig geübter fehlerhafter Praxis durchaus problematisch sein kann. Allerdings ist die Rechtslage in Sachsen-Anhalt maßgeblich. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 VwVG LSA hat die ersuchende Behörde der Vollstreckungsbehörde zu bescheinigen, dass der Leistungsbescheid oder die Vollstreckungsurkunde vollstreckbar sind.

Nach Auffassung der Ausschussmitglieder genügt diese Bescheinigung. Es wäre ein unvertretbarer Aufwand, die einzelnen Vollstreckungsvoraussetzungen selbst (erneut) ausführlich zu prüfen. Insofern sei das Risiko, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen entgegen der Bescheinigung seitens des MDR nicht vorliegen, hinzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Rechtsprechung des OVG LSA (Beschluss vom 23. 12. 2008, Az: 2 M 235/08) verwiesen. Daneben wird wegen der Vergleichbarkeit des Vollstreckungsrechts in Sachsen und Sachsen-Anhalt auch auf das Amtsgericht Dresden hingewiesen (Beschluss vom 1.12.2014, Az: 504 M 11395/14), wonach diese Verfahrensweise nicht zu beanstanden sei.

Letztlich sei jedoch die Rechtsprechung im Land Sachsen-Anhalt maßgeblich und weniger die im Vorbericht zitierten Entscheidungen aus anderen Bundesländern.

Aus diesen Erwägungen sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit dafür, die bisherige Praxis vor Ort zu ändern.